



7147

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

24. Juli 1964

Nr. 3607

Die Einwohnergemeinde Grenchen legte in der Zeit vom 9. Mai 1963 bis 8. Juni 1963 den Baulinienplan Allerheiligenstrasse öffentlich auf. Die Allerheiligenstrasse verbindet Grenchen mit den bernischen Gemeinden Romont und Frinvilier. Auf dem Gebiet des Kantons Bern ist die Strasse verhältnismässig gut ausgebaut und mit einem Belag versehen. In Grenchen sind die Breite und die Steigerungsverhältnisse ungenügend und der Ausbau schlecht. Der aufgelegte Baulinienplan sieht eine Trasseführung vor, die den heutigen Anforderungen entspricht. Die Strassenbreite ist für den späteren Ausbau mit 9 m. plus je 2.50 m für die beidseitigen Trottoirs angenommen. Der Baulinienabstand ist deshalb auf 24 m festgelegt worden.

Gegen den Baulinienplan reichten folgende Anstösser Einsprache ein:

- E. Brunner, Allerheiligenstrasse 61;
- W. Tschui, Allerheiligenstrasse 149;
- A. Vogt, Allerheiligenstrasse 240;
- O. Känzig, Allerheiligenstrasse 181;
- A. Lehmann, Allerheiligenstrasse 111.

Die Baukommission und der Stadtammann verhandelten mit den Einsprechern. Trotz verschiedener Zusicherungen hielten diese an den Einsprachen fest. Am 28. November 1963 beschloss die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Abweisung sämtlicher Einsprachen und die Genehmigung des Baulinienplanes.

Gegen diesen Beschluss reichen die Herren A. Vogt, O. Känzig und W. Tschui mit Schreiben vom 9. Dezember 1963 beim Regierungsrat Beschwerde ein. Sie erheben Einwendungen gegen die Durchführung der Gemeindeversammlung und gegen den Inhalt des Bebauungsplanes.

Die Einwohnergemeinde Grenchen beantragt die Abweisung der Beschwerde. Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Beteiligten einen Augenschein durch.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführer haben als betroffene Grundeigentümer gegen den Baulinienplan Einsprache erhoben. Gegen die Abweisung ihrer Einsprachen durch die Gemeindeversammlung haben sie fristgerecht beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht. Auf ihre Beschwerde ist somit einzutreten.
2. Die Beschwerdeführer bemängeln an der Durchführung der Gemeindeversammlung folgendes:
 - a) An der Gemeindeversammlung seien keine Originalpläne oder Kopien gezeigt worden. Es habe nur eine Lichtbildvorführung gegeben, wobei die bestehende Allerheiligenstrasse als Vergleich zu den neuen Baulinien kaum habe wahrgenommen werden können. Den Teilnehmern an der Gemeindeversammlung sei es demnach gar nicht möglich gewesen, sich über die Lage der neuen Baulinien ein zuverlässiges Bild zu machen.

Dazu führt die Einwohnergemeinde Grenchen aus, dass die Diapositive für die Lichtbilder von den Originalplänen hergestellt worden seien, dass die Originalpläne vor der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Baugesetzes aufgelegt seien und im übrigen auch noch an der Gemeindeversammlung hätten eingesehen werden können. Diese Angaben treffen sicher zu. Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass sie an der Gemeindeversammlung die Vorweisung der Originalpläne verlangt hätten und ihnen das verweigert worden wäre. Das Gemeindegesetz verlangt in § 68 nur, dass die zu den Traktanden gehörenden Materialien "in der Zeit von der Einladung zur Gemeindeversammlung bis zu deren Eröffnung" öffentlich aufzulegen sind. Der Einwand ist somit unbegründet.

b) Die Beschwerdeführer machen sodann geltend, dass nur über die Anträge des Herrn K. Ris, Ackerbauleiter, und des Gemeinderates abgestimmt worden sei, nicht hingegen über den Antrag O. Känzig. Aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung (S. 9 oben) geht indessen hervor, dass Herr O. Känzig den Antrag Ris unterstützte, und sein eigener Antrag im umfassenderen Antrag Ris bereits enthalten war. Es bestand deshalb kein Anlass, über einen Antrag Känzig gesondert abzustimmen.

c) Der letzte Einwand bezieht sich darauf, dass Herr O. Känzig auf die Frage des Vorsitzenden, wer sich noch äussern wolle, nochmals deutlich die Hand erhob, aber kein Gehör gefunden habe. Dazu bemerkt die Einwohnergemeinde, dass weder der Stadtmann noch der Stadtschreiber von diesem Handerheben etwas bemerkt haben. Herr Känzig hätte sich sicher auf akustischem Wege bemerkbar machen können, als der Stadtmann seine angeblich erhobene Hand nicht wahrnahm. Im übrigen wäre er als direkt Beteiligter ohnehin abtretungspflichtig gewesen und hätte sich an der Beratung und Abstimmung gar nicht beteiligen können.

3. Am Bebauungsplan bemängeln die Beschwerdeführer, dass nur die Baulinien, nicht aber die Situation des Strassenausbaues und die mit diesem verbundenen Anpassungen der betroffenen Grundstücke dargestellt seien. Die Praxis des Regierungsrates hat indessen anerkannt, dass Bebauungspläne, die vorläufig erst die Baulinien enthalten, zulässig sind. Gerade im vorliegenden Fall ist es sicher zweckmässig, sich vorderhand auf die Baulinien zu beschränken.

Die Beschwerdeführer machen sodann geltend, dass die neue Linienführung vom Standpunkt des öffentlichen Wohles kaum begründet werden könne, da die Differenz von 1.5 % Steigung mit mehreren 100 m Strassenlänge und mit einer zusätzlichen Kurve "kompensiert" werden solle. Dazu ist zu bemerken, dass es bei der Bedeutung, welche die Allerheiligenstrasse mit der Zeit erhalten wird, sicher richtig ist, nicht über eine

Steigung von 10 % hinauszugehen. Im übrigen ist die Festsetzung der Steigung Sache des Ermessens, und der Regierungsrat könnte nur einschreiten, wenn die Gemeinde das pflichtgemässe Ermessen überschritten hätte. Davon kann indessen keine Rede sein.

In der Beschwerdeschrift wird schliesslich noch ausgeführt, dass die Gemeinde die Frage der Arrondierung und Umlegung der durch den Strassenbau durchschnittenen Grundstücke nicht gründlich studiert habe. Dazu ist zu bemerken, dass die Gemeindeversammlung vom 28. November 1963 gemäss Antrag des Gemeinderates beschlossen hat, für das vom Baulinienplan betroffene Gebiet eine Landumlegung vorzunehmen, die alle beeinträchtigten Grundstücke im Sinne der Einsprachen berücksichtigt. Damit hat die Gemeinde getan, was im heutigen Zeitpunkt möglich ist. Es hätte keinen Sinn, eine Landumlegung und die den Grundeigentümern zu leistenden Entschädigungen bereits im einzelnen zu studieren oder sogar festzulegen, bevor ein Plan von den zuständigen Behörden überhaupt genehmigt worden ist und der Strassenausbau bevorsteht.

Auch die Einwendungen gegen den Bebauungsplan erweisen sich demnach als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Der Baulinienplan ist somit zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Baulinienplan Allerheiligenstrasse wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--
Publikationskosten	<u> " 14.--</u>
	<u> Fr. 34.--</u> (Staatskanzlei Nr. 554)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (3), mit 1 genehmigten Plan
Bauverwaltung Grenchen (2), mit 1 genehmigten Plan
Herrn Arnold Vogt, Allerheiligenstrasse 240, Grenchen
Herrn Oskar Känzig, Allerheiligenstrasse 181, Grenchen
Herrn Walter Tschui, Allerheiligenstrasse 149, Grenchen
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1950

...

...

...

Q

Q